

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Waldbewirtschaftung

3. März 2026

RICHTLINIE WALDRANDAUFWERTUNGEN ENTLANG INTENSIV GENUTZTER LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN (WALDRANDAUFWERTUNG LIGHT) 2026-2031



Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Grundsatz (Ziel)	2
3. Allgemeine Bestimmungen	2
4. Eingriffe	4
4.1 Minimalanforderungen	4
4.2 Ausschlussgründe	4
5. Projektablauf	5
6. Ansätze	6
6.1 Entschädigungsansätze Ersteingriffe	6
6.2 Entschädigungsansätze Folgeeingriffe	6
6.3 Anlegen von Kleinstrukturen	6
7. Anhang	7
7.1 Waldgrenze	7
7.2 Waldrandaufwertung light Ersteingriffe: Erläuterungen zu den Entschädigungsansätzen	7
7.2.1 Projekt- und Flächenpauschale für alle Waldränder	7
7.2.2 Zuschlag für das Belassen von zusätzlichem Holz im Waldrandbereich	7
7.3 Anleitung zum Bau einer Kleinstruktur	7
7.4 Labiola Merkblatt «Asthaufen»	8

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) kann der Kanton für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten. Weiter entrichtet der Kanton gemäss § 25 Abs. 1 lit. a AWaG Beiträge an naturschutzbedingte Pflegemassnahmen.

Gemäss § 24 Abs. 2 AWaG werden finanzielle Leistungen des Kantons in der Regel u.a. davon abhängig gemacht, ob die Empfängerinnen oder Empfänger angemessene Eigenleistungen erbringen.

Gemäss § 5 des Walddekrets des Kantons Aargau (AWaD) decken die Beiträge an die im Interesse der nachhaltigen Waldentwicklung notwendige Pflege im Jungwald unter Einschluss allfälliger Bundesbeiträge und nach Abzug allfälliger Erlöse maximal 70 % der Kosten. Gemäss § 2 Abs. 1 betragen die Beiträge an vereinbarte Naturschutzmassnahmen 100% der Kosten für Objekte von kantonaler Bedeutung und 50% für Objekte von lokaler Bedeutung. Waldrandaufwertungen entlang intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (nachfolgend Waldrandaufwertungen light genannt) werden deshalb mit einem finanziellen Anreiz in der Höhe von 50% der Kosten unterstützt.

2. Grundsatz (Ziel)

Die erstmalige und periodische Auflichtung und Abstufung der Waldränder entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll einerseits das Ertragspotenzial einer nachhaltigen Produktion von Nahrungsmitteln auf angrenzendem Landwirtschaftsland verbessern und andererseits einen ökologischen Mehrwert im Übergangsbereich zwischen Wald und intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen schaffen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- Mit der Waldrandaufwertung light soll ein Anreiz für die Aufwertung von Waldrändern geschaffen werden, welche insbesondere an landwirtschaftliche Nutzflächen mit hoher Bewirtschaftungsintensität grenzen.
- Bei der Waldrandansprache muss zuerst überprüft werden, ob der Waldrand nicht den Vorgaben gemäss Waldrandregeln 2026 entspricht. > Aufwertung Waldrand über NPW¹
- Waldrandaufwertung light wird basierend auf Pauschalen entschädigt. Die Entschädigungspauschale errechnet sich über die behandelte Waldrandlänge. Es kann keine Waldrandaufwertung nach Aufwand abgerechnet werden.
- Die Zustimmung des Waldeigentümers / der Waldeigentümerin für eine Waldrandaufwertung light bildet die Voraussetzung für die Umsetzung. Falls der Revierförsterin / die Revierförsterin vom Waldeigentümer / der Waldeigentümerin bevollmächtigt ist², kann er / sie stellvertretend den Vertrag zur Waldrandaufwertung light als Basis für die Auszahlung der Beiträge unterschreiben.
- Die Waldrandaufwertung wird zwischen der gesuchstellenden Person (Landwirtin bzw. Landwirt, Waldeigentümerin bzw. Waldeigentümer) und der zuständigen Revierförsterin bzw. dem zuständigen Revierförster abgesprochen und die Eckwerte in einem Formular festgehalten. Der Revierförster / die Revierförsterin zeichnet die zu fällenden Bäume an und erteilt damit die Holzschlagbewilligung.
- Mit dem Ersteingriff ist auch zu klären, wie die Folgeeingriffe sichergestellt werden. Folgeeingriffe können ebenfalls finanziell unterstützt werden.
- Waldrand light **Eingriffe** werden in der Regel alle 5 bis 10 Jahre ausgeführt. Bei der Festlegung des Zeitpunkts eines Folgeeingriffs sind der Standort (Waldgesellschaft bzw. Vitalität einzelner

¹ Naturschutzprogramm Wald 6. Etappe

² Z.B. gemäss Kompetenzreglement des Forstbetriebes oder Bevollmächtigung durch den/die (private/n) Waldeigentümer/in

Gehölzarten), der Entwicklungszustand, die vorhandenen Naturwerte (z.B. Vorkommen besonderer Pflanzen / Orchideen, Reptilienvorkommen) zu berücksichtigen.

- Die Revierförsterin / der Revierförster regelt mit der Landwirtin / dem Landwirt die Arbeitsausführung sowie die Übernahme der Restkosten. Der Landwirtschaftsbetrieb kann mithelfen, die Kosten zu minimieren, indem die Zufahrt über die Landwirtschaftsfläche ermöglicht oder die Feinräumung übernommen wird.
- Der Waldrand ist ein idealer Standort zur **Förderung von Licht- sowie Pionierbaumarten**³.
- Mit Eingriffen einhergehende Risiken wie erhöhte Wind-/Sturmanfälligkeit der dahinterliegenden Waldbestände, Ausbreitung von Brombeerteppichen, erhöhte Austrocknungsgefahr und Veränderung des Landschaftsbildes sind im Rahmen der Anzeichnung der Eingriffe abzuwägen.
- Werden **Waldbestände verjüngt**, die hinter einem ausgeführten Waldrandprojekt liegen, sind die Waldrandbäume (meist mit guter Krone) als wichtige Strukturelemente zu belassen.
- Eingriffe sind ausserhalb der Brut- und Setzzeit vorzunehmen (gemäss Haltung der Abteilung Wald zum naturnahen Waldbau).
- Das **Mulchen** von Waldrändern (Erst- und Folgeeingriffe) ist nicht zulässig. Die Bewirtschaftung des Grünland-Pufferstreifens entlang des Waldrandes erfolgt nach den ÖLN-Vorschriften: keine Dünger, keine Pflanzenschutzmittel (PSM), Mulchen abhängig von angemeldetem Grünland-Typ. Bei übrigen Dauerwiesen erlaubt.
- Pflanzungen von Sträuchern werden nicht zusätzlich entschädigt.
- Aufastungen haben nach den Richtlinien "Worauf der fachgerechte Kronenschnitt an Bäumen beruht", vom Bund Schweizer Baumpflege⁴ zu erfolgen.
- Ein Gesuch kann mehrere Waldrandabschnitte umfassen, sofern lediglich Strassen / Parkplätze die aufzuwertende Waldrandlänge unterbrechen.
- Das Formular muss bis zum 30. September beim Kreisforstamt (KFA) eingereicht werden, damit eine Auszahlung im selben Jahr erfolgen kann. Später eintreffende Formulare werden bei der Auszahlung im Folgejahr berücksichtigt.
- Die KFA überprüfen stichprobenweise nach Einreichung des Vertrages das Einhalten der vorliegenden Richtlinie.
- Vorbehalten bleibt die Genehmigung der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat.

³ z.B. Eichen, Elsbeeren, weitere Wildobstarten sowie Weiden, Erlen und Aspen

⁴ <https://baumpflege-schweiz.ch/wp-content/uploads/2018/05/Kronenschnittprinzipien.pdf>

4. Eingriffe

Die Waldrandeingriffe dienen der Erhaltung und Förderung von Strukturen der Artenvielfalt im Waldrandbereich und dem Erhalt der nachhaltigen Produktion von Nahrungsmitteln auf angrenzendem Landwirtschaftsland. Waldränder können nicht schematisch gepflegt werden. Deshalb sind bei der Ausführung Eigenheiten des Standorts, die Artenzusammensetzung und spezielle Naturwerte zu berücksichtigen. Alte / seltene Sträucher sind zu schonen und herauszupflegen. Totholz ist zu fördern und geräumt wird so wenig als möglich.

Es werden Waldränder aller Expositionen unterstützt, sofern diese nicht an Strassen oder Bauten grenzen. Jeder Waldrandeingriff, welcher der Waldrandaufwertung light entspricht, wird mit einer Flächenpauschale entschädigt. Der Betrag wird dem Forstbetrieb der zuständigen Revierförsterin bzw. des zuständigen Revierförsters überwiesen. Den Verteilschlüssel klären die Betroffenen untereinander.

Es wird zwischen Erst- und Folgeeingriffen unterschieden, wobei im Dickungs- und Stangenholzalter direkt Folgeeingriffe stattfinden können.

4.1 Minimalanforderungen

Minimalanforderung generell	Mögliche Ausnahmen
Mindesttiefe des Ersteingriffs: 7 m (ab rechtskräftiger Waldgrenze)	Waldstrasse im Waldrandbereich lässt 7 m Tiefe nicht zu
Mindestlänge pro Projekt: 100 m	Kleinstrukturiertes Waldeigentum: 50 m Unterbrechung durch Strassen / Parkplätze
Keine Etappierung des Eingriffs	
Seltene und ökologisch wertvolle Baumarten ⁵ , Sträucher sowie naturschützerisch wertvolle Einzelbäume ⁶ sind stehen zu lassen und zu fördern.	Bei gegenseitiger Konkurrenz kann die Anzahl reduziert werden.
Minimalanforderungen Ersteingriffe	
Mindestens Stangenholz 2 (>20 cm BHD)	
Pro 100 Laufmeter Waldrand sind 2 Bäume > 30 cm (BHD) als starkes Totholz zu belassen (stehend oder liegend). Zusätzlich sind 6 hohe Stöcke >90 cm mit einem Durchmesser > 30 cm (BHD) anzustreben.	

4.2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe	Mögliche Ausnahmen
Waldränder, welche bis anhin über das Naturschutzprogramm Wald abgegolten wurden.	
Waldränder, welche direkt an Strassen oder Bauten grenzen.	
Nicht einhalten der ÖLN (3 Meter Pufferstreifen), siehe 7.1	

⁵ Bäume aus der Gruppe SKEBA: Els- & Mehlbeere, Speierling, Wildbirne, -apfel, -pflaume, Schwarzerle, Eibe, Winter-, Sommerlinde, Spitz-, Feld-, Schneeballblättriger Ahorn, Hagebuche, Waldföhre und Vogelbeere

⁶ z.B. Eiche, Wildkirsche, seltene Baumarten, Pionierbaumarten (Weiden, Aspen), tote Bäume, Höhlenbäume

Waldränder, welche in der Karte "Landwirtschaftliche Nutzungsflächen" ⁷ an folgende Typen grenzen: Dauerweiden, Biodiversitätsförderflächen (BFF), übrige Flächen innerhalb LN, Sömmerungsweiden, Flächen und BFF ausserhalb LN und Regionsspezifische BFF	Schmale Streifen extensiv genutzter Wiesen entlang Waldrand (Pufferstreifen).
Waldränder, welche zu einer Vertragsfläche des Naturschutzprogramms Wald gehören.	Bei Eichenwald- oder Habitatbaumreservaten mit Zustimmung der Abteilung Wald
Waldränder, welche im Schutzwald liegen	Falls es keine Zielkonflikte mit den Anforderungen gemäss NaiS ⁸ gibt. Der Restdeckungsgrad gemäss NaiS muss eingehalten sein.
Zurückschneiden von Einwuchs auf Kulturland infolge extensiver Bewirtschaftung	
Verbrennen von Schlagabraum	
Temporäre Holzbeigen	Holzbeigen aus Holz des ausgeführten Eingriffs, max. 10% der Eingriffslänge

5. Projektablauf

Phase	Wer	Was
Projektidee	Landwirt/in Waldeigentümer/in	- Kontaktiert Revierförster/in
		
Prüfung	Revierförster/in	- Prüfung Bedingungen Waldrandregeln 2026 oder Waldrandaufwertung light - Ausfüllen Formular und erfassen in der BKOnline
		
	Waldeigentümer/in	- Unterzeichnung Vertrags-Formular - Falls der Revierförster / die Revierförsterin vom Waldeigentümer / der Waldeigentümerin bevollmächtigt ist, kann er / sie stellvertretend unterzeichnen
		
Ausführung	Revierförster/in WE, ev. Landwirt/in	- Anzeichnung durch Revierförster/in - Ausführung Eingriff - Meldung Ausführung an Revierförster/in
		
Abnahme	Revierförster/in	- Abnahme durch Revierförster/in - Einreichung Vertrags-Formular (digital) an AW bis 30.9.
		
Abschluss	AW	- Stichprobenkontrolle KFA und Auszahlung AW Ende Jahr - Sind die Mittel für die Waldrandaufwertungen light für das laufende Jahr ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der verfügbaren Mittel im Folgejahr.

⁷ Landwirtschaftliche Nutzungsflächen sind in den Onlinekarten des Kantons und in der BKOnline (unter Datensätze > Inventare) abrufbar

⁸ NaiS: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BAFU 2024

6. Ansätze

Dem Anhang 7.2 sind die Erläuterungen zu den folgenden Entschädigungsansätzen bei Waldrandaufwertung light zu entnehmen.

6.1 Entschädigungsansätze Ersteingriffe

Projektpauschale	Fr. 250.– / Projekt
pro zusätzliche/n Waldeigentümerin / -eigentümer	Fr. 50.–
Flächenpauschale (Waldrandlänge mal fix 7 m Tiefe)	Fr. 45.– / Are *
Zuschlag Belassen von zusätzlichem Holz im Waldrandbereich**	Fr. 10.– / Are
Zuschlag Anlegen von Kleinstrukturen	Fr. 300.– / Kleinstruktur

* von Waldrandregeln 2026 Ansatz 50% pro Are, Zuschläge gleich (ökologische Aufwertung)

** pro 100 Laufmeter Waldrand zusätzlich mind. 2 Bäume > 30 cm (BHD) als starkes Totholz belassen werden

6.2 Entschädigungsansätze Folgeeingriffe

Die Minimaltiefe eines Folgeeingriffs beträgt 7 m.

Projektpauschale	Fr. 250.– / Projekt
pro zusätzliche/n Waldeigentümerin / -eigentümer	Fr. 50.–
Flächenpauschale	Fr. 52.50 / Are *
Zuschlag Anlegen von Kleinstrukturen	Fr. 300.– / Kleinstruktur

* von Waldrandregeln 2026 Ansatz 50% pro Are, Zuschläge gleich (ökologische Aufwertung)

6.3 Anlegen von Kleinstrukturen

Die maximal mögliche Anzahl Kleinstrukturen ergibt sich aus der Länge des aufgewerteten Waldrands. Pro 100 m Waldrandlänge kann eine Kleinstruktur erstellt werden. Als Kleinstrukturen gelten Asthaufen gemäss Anhang unter Punkt 7.3, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 2,5 x 2,5 m mit einer Höhe von mindestens 1 m
- Aufbau gemäss Anhang 7.3 mit Aufzuchtkammer und Aufschichtung von weiterem Astmaterial darüber
- Besonnener Standort, Entfernung zu Strasse/Weg mindestens 10 m

7. Anhang

7.1 Waldgrenze

Pufferstreifen gemäss DZV, Art.7 Abs.5 lit. a und Richtlinien ÖLN

Entlang eines Waldrandes muss ein 3 Meter breiter Pufferstreifen in Form eines sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifens bestehen. Die Bewirtschaftung des Grünland Pufferstreifens erfolgt nach den ÖLN-Vorschriften: kein Dünger, keine Pflanzenschutzmittel, Mulchen abhängig von angemeldetem Grünland-Typ (nur bei übrigen Dauerwiesen erlaubt).

7.2 Waldrandaufwertung light Ersteingriffe: Erläuterungen zu den Entschädigungsansätzen

7.2.1 Projekt- und Flächenpauschale für alle Waldränder

Die Projektpauschale und die Zuschläge pro zusätzlichen Waldeigentümer sollen die administrativen Aufwände der Revierförsterin bzw. des Revierförsters entschädigen und kommt dem entsprechenden Forstbetrieb zugute.

In der Flächenpauschale ist das Belassen von 2 Bäumen mit einem Durchmesser > 30 cm (BHD) als starkes Totholz (stehend oder liegend) eingerechnet. Zusätzlich sind 6 hohe Stöcke >90 cm mit einem Durchmesser > 30 cm (BHD) anzustreben.

7.2.2 Zuschlag für das Belassen von zusätzlichem Holz im Waldrandbereich

Wird zusätzliches Totholz vor Ort belassen (mindestens 2 zusätzliche Bäume (d.h. insgesamt mindestens 4) mit einem BHD > 30 cm auf 100 m Waldrandlänge), wird dies mit einem Zuschlag von Fr. 10.-/Are entschädigt.

7.3 Anleitung zum Bau einer Kleinstruktur

Das Anlegen einer Kleinstruktur erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird eine Aufzucht-kammer (ungefüllt) aufgebaut. Im zweiten Schritt folgt das Aufschichten von weiterem Material. Der Aufbau der Aufzucht-kammer erfolgt blockhausartig (siehe Abbildung 1, links) mit Astmaterial ab ca. 10 cm Durchmesser. Über die Aufzucht-kammer wird grobes und feines Material aufgeschichtet, bis diese vollständig überdeckt ist und die Kleinstruktur die endgültige Grösse von mindestens 2,5 x 2,5 m und 1 m Höhe erreicht hat (Abbildung 1, rechts). Es ist darauf zu achten, dass die Zwischenräume genügend gross für Kleinsäuger (z.B. Wiesel) sind, jedoch z.B. kein Fuchs in die Aufzucht-kammer hineinkommt.

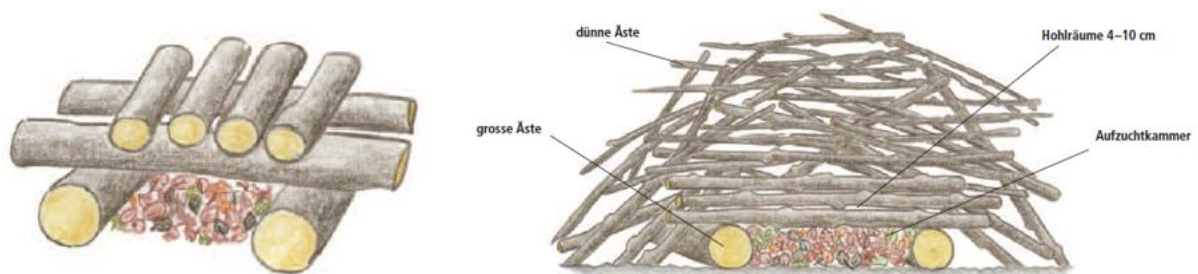


Abbildung 1 Aufzucht-kammer (links) und Querschnitt einer Kleinstruktur (rechts). Die Aufzucht-kammer muss bei einer fertig-gestellten Kleinstruktur vollständig mit Astmaterial überdeckt sein (Quelle: Stiftung Wieselnetz und Agrofuture (2018). Fördermassnahmen für Wiesel im Landwirtschaftsgebiet, leicht abgeändert).

MERKBLATT

Asthaufen

Bei der Pflege von Hecken und Bäumen anfallendes, aufgeschichtetes Holz

Asthaufen haben vor allem eine Bedeutung für Amphibien (Frösche, Kröten) sowie für verschiedene kleine Säugetiere wie Mauswiesel, Hermelin, Iltis und Igel. Sie bieten auch Totholz-Bewohnern (diverse Käfer, Bienen, Wespen und Ameisen) und bei guter Besonnung Reptilien (Eidechsen, Schlangen) einen wertvollen Lebensraum. Asthaufen können Überwinterungsort, Sonn- und Versteckplatz sowie Aufzuchtstube in einem sein. Auch Vögel nutzen sie gerne als Sitzstange oder sogar als Brutort.

Standort

Asthaufen sollten in ungestörter Umgebung angelegt werden, wo sich in unmittelbarer Nähe weitere naturnahe und strukturreiche Lebensräume befinden

(Waldränder, Hecken, Naturwiesen, Obstgärten etc.). Geeignet sind gut besonnene und windgeschützte Stellen. Sollen insbesondere Amphibien gefördert werden, kann er auch im Halbschatten angelegt werden. In Gewässernähe ist der Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Grösse

Durchmesser ca. 3 m oder Grundfläche ca. 10 m², Höhe ca. 1 m.

Krautsaum

Mindestens 1 m breit, keine Düngung. I.d.R. ein Schnitt im Spätsommer, Schnittgut abführen.





Material

Feines und sperriges Astmaterial, Stämme, Totholz, qualitativ schlechtes Brennholz, Wurzelstöcke, trockenes Schnittgut (Streu, Schilf, Heu), trockenes Laub. Kein Gartenabfall, kein Nadelholz.

Aufbau

Feines und sperriges Holzmaterial abwechselnd aufschichten, optimal ist eine Ergänzung mit trockenem Schnittgut (Streu, Schilf, Heu) oder Laub. Es sollen dichtere Bereiche und solche mit mehr Zwischenräumen entstehen. Besonders wertvoll sind Asthaufen mit grösseren, trockenen Hohlräumen im Innern (z.B. durch den Einbau von halben Tonröhren o.ä.).

> Tipp

Bei Wurzelstöcken empfiehlt es sich, Teile davon einzugraben, damit gute Versteckmöglichkeiten entstehen. Für Wildbienen können an trockenen und besonnten Stellen einige Holzstücke angebohrt oder vorgebohrte Hartholzstücke eingebaut werden.

Pflege

Von hochwachsender Vegetation freihalten. Regelmässig aufstocken.

Vernetzung

Asthaufen können bei folgenden Objekttypen als Vernetzungsmassnahme angerechnet werden:

- Bunt- und Rotationsbrachen
- Einzelbäume und Baumreihen
- Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Hochstamm-Feldobstbäume
- Saum auf Ackerfläche
- Streueflächen
- Uferwiesen entlang von Fließgewässern

WEITERE INFOS

- Kleinstrukturen-Praxismerkblatt 1: Asthaufen und Wurzelstücker, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, 2006
- Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen, Karch, 2011

IHR ANSPRECHSPARTNER / IMPRESSUM:

Kontakt

Agrofutura AG
Stahlrain 4, 5200 Brugg
056 500 10 50
labiola@agrofutura.ch

Herausgeber

Labiola – Ein gemeinsames Programm von Landwirtschaft Aargau und der Abteilung Landschaft und Gewässer

Publikation

Herbst 2016 / Stand 02.16
Dieses Merkblatt wurde auf der LABIOLA-Website publiziert
www.ag.ch/labiola

Gestaltung

wbf.n, visuelle Kommunikation, Baden/Würenlingen

Text und Fotos

Agrofutura AG, Brugg



Labiola

Landwirtschaft - Biodiversität - Landschaft